

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
43 (1896)**

5 (26.2.1896)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-726098](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-726098)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1896.

Mittwoch, 26. Februar.

N^o. 5.

Entwurf einer Betriebs-Ordnung für die Benutzung des städtischen Lagerschuppens am Hafen.

Die Annahme von Waaren zur Lagerung wird unter folgenden näheren Bestimmungen übernommen:

§ 1.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind alle feuergefährliche, insbesondere zur Selbstentzündung geneigte, explosionsfähige, stark äzende, sowie solche Waaren, welche geeignet sind, auf ihre Umgebung nachtheilig zu wirken.

§ 2.

Gegenstände zur Aufbewahrung sind nach dem dafür bestimmten Formular schriftlich bei dem Hafenmeister anzumelden.

Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß insbesondere Zeichen, Nummern, Anzahl, Inhalt und Einzel- und Gesamtgewicht der Kolli, bei unverpackten Waaren aber (Getreide u. s. w.) die Angabe der Menge und der Art enthalten.

Bevor die Annahme der angemeldeten Gegenstände erfolgt, werden vom Hafenmeister die in der Anmeldung enthaltenen Angaben kontrollirt und bei Richtigbefinden die Zeit der von dem Lagernehmer zu beschaffenden Aufnahme in den Schuppen in beiden Exemplaren der Anmeldung vermerkt, und das eine Exemplar dem Lagernehmer zurückgegeben, andernfalls aber demselben freigestellt, eine richtige Anmeldung einzuliefern, bevor die Aufnahme geschehen kann.

§ 3.

Die Stadt übernimmt hinsichtlich der von ihr zur Niederlage angenommenen Güter die Verbindlichkeit des Aufbewahrens in dem Sinne, daß sie für den Schaden, welcher während der Dauer ihrer Verantwortlichkeit durch Verlust oder Beschädigung der Waare entstanden ist, lediglich insoweit haftet, als ein Verschulden ihrer Beamten nachgewiesen wird.

Die Stadt ist namentlich nicht verantwortlich für Schäden, welche von Ereignissen höherer Gewalt herrühren, für Abgang oder Verderb vermöge der eigenthümlichen Natur oder der mangelhaften Beschaffenheit der Waare, für Verlust oder Beschädigung, welche durch Mängel der Verpackung entstanden sind.

§ 4.

Die Versicherung der eingelagerten Waaren gegen Feuergefahr bleibt dem Lagernehmer überlassen.

§ 5.

Die Auslieferung der Waaren erfolgt nach vorausgegangener Abmeldung vom Lager.

Diese Abmeldung hat auf der Rückseite des dem Hafenmeister quittirt zurückgegebenen Niederlegescheines zu geschehen.

Derjenige, welcher den Niederlegeschein vorlegt, gilt als zur Verfügung über die niedergelegten Gegenstände und zu ihrem Rückempfang legitimirt.

§ 6.

Dem Lagernehmer kann vom Hafenmeister der Niederlegevertrag jederzeit aus besonderen Gründen gekündigt und verlangt werden, daß die gelagerten Gegenstände in angemessener, vom Hafenmeister zu bestimmenden Frist abgeholt werden; wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so werden entweder die Gegenstände für Rechnung und Gefahr des Lagernehmers einem Spediteur übergeben oder öffentlich meistbietend für Rechnung des Lagernehmers verkauft und letzteren Falls der Erlös nach Abzug der Lagergelder und Kosten dem Lagernehmer zur Verfügung gestellt.

§ 7.

Die mit der Verwaltung des Lagerschuppens verbundenen Geschäfte führt der Hafenmeister.

Alle Personen, welche den Lagerschuppen betreten oder benutzen, haben die Anordnungen und Anweisungen des Hafenmeisters unweigerlich zu befolgen.

Etwasige Beschwerden sind beim Stadtmagistrate anzubringen.

§ 8.

Das vom Lagernehmer vor Rückempfang der Waare an den Hafenmeister zu zahlende Lagergeld beträgt für die Dauer bis zu einer Woche fünf Pfennige für je 100 Kilogramm.

Lagert die Waare länger als eine Woche, so sind an

Lagergeld für die Dauer bis zu vier Wochen zehn Pfennige, und falls die Waare über vier Wochen hinaus lagert, fünfzehn Pfennige für je 100 Kilogramm für jede angefangene vier Wochen zu entrichten.

Für Sperrgüter wird das Doppelte der vorstehenden Sätze gezahlt.

Als Sperrgüter werden angesehen die in der Krahnordnung als solche bezeichneten.

Als Mindestbetrag für jede Lagerung sind fünfzig Pfennige zu zahlen.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Ausloosung der $3\frac{1}{2}$ % convertirten Anleihe der Stadt Oldenburg von 1881 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A Nr. 21, 29, 35, 48, 104 und 134 à 2000 M,

Litr. B Nr. 17, 28, 48, 62, 66, 93, 105, 218, 310, 314, 360, 414, 440, 506, 538, 613, 647, 649 und 701 à 500 M,

Litr. C Nr. 96, 120, 172, 205, 262, 285, 290, 311, 478 und 500 à 100 M.

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. October 1896 an zum Nennwerthe bei der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank zu Oldenburg gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden.

Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Coupons einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

An Restanten aus früheren Ausloosungen der Oldenb. Stadt-Anleihe von 1881 sind noch vorhanden: Litr. B Nr. 394 der 4% Anleihe, fällig seit 1. October 1892, sowie Litr. B Nr. 586 und Litr. C Nr. 465, 487 und 496 der $3\frac{1}{2}$ % convertirten Anleihe, fällig seit dem 1. October 1895.

Von dem zur Rückzahlung auf den 1. December 1893 gekündigten Reste der 4% Anleihe sind noch rückständig:

Litr. B Nr. 96, 97, 661, 662, 663, 695 und 716,

Litr. C Nr. 70, 74, 146, 147, 170, 172, 216, 294 und 301.

Oldenburg, 1896 Februar 15.

Stadtmagistrat.

Roggemann.

Städtische Milchkontrolle in Osnabrück.

Seit dem 1. April 1894 wird in Osnabrück die zum Verkauf ausgetobene Marktmilch einer Kontrolle in der Weise unterworfen, daß monatlich etwa 10 Milchproben unvorhergesehen aus den Milchwagen oder auch aus den Häusern, in welchen ein Milchverkauf stattfindet, durch die städtische Polizei entnommen werden. Diese Proben werden im städtischen Untersuchungsamt und zwar besonders auf den Fett- und Trockensubstanz-Gehalt der Milch hin untersucht und die Resultate im Monatsbericht des städtischen Untersuchungsamts unter Beifügung der Namen der Milchlieferanten veröffentlicht. Die Monatsmittel dieser Untersuchungen stellten sich für das erste Jahr seit Bestehen dieser Einrichtung folgendermaßen:

im April 1894	2,9%	Butterfett	und	11,1%	Trockensubstanz
" Mai	" 3,0	"	"	" 11,7	"
" Juni	" 3,0	"	"	" 11,1	"
" Juli	" 2,9	"	"	" 11,5	"
" August	" 3,0	"	"	" 11,8	"
" Sept.	" 3,2	"	"	" 12,0	"
" Okt.	" 3,4	"	"	" 12,1	"
" Nov.	" 3,4	"	"	" 12,0	"
" Dec.	" 3,4	"	"	" 12,3	"
" Janr. 1895	3,4	"	"	" 12,4	"
" Febr.	" 3,3	"	"	" 12,3	"
" März	" 3,4	"	"	" 12,3	"

Da die unterste Grenze für Marktmilch bei 2,6% Butterfett und 11,1% Trockensubstanz liegt, so ergiebt sich aus dieser Uebersicht, daß der Werth der Osnabrücker Milch im Laufe dieses Jahres von Monat zu Monat gestiegen ist, und daß also, wie der Verwaltungsbericht der Stadt Osnabrück für 1894/1895 erklärt, die Einführung der Polizeikontrolle sehr nutzbringend gewesen ist.

Verantwortlicher Redacteur: Accessist Zeidler.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.